

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 71 (1988)
Heft: 4

Rubrik: Kurznachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

selbstverständlich bestehen. Schon wiederholt haben wir festgehalten, dass unsere Basler Gesinnungsfreunde Mitte 1986 wirklich einen Austritt erwogen und (obwohl eigentlich nach Statuten unzulässig), formuliert, ihn jedoch vor Inkrafttreten im Dezember 1986 schriftlich widerrufen hatten.

Freidenker-Union nicht ausgetreten!

Dass dieser Widerruf auch vom Zentralpräsidenten Dr. Baumgartner akzeptiert wurde, beweist die Tatsache, dass er Hermann Hercher (Präsident der USF und Vice-Präsident FVS) zur Sitzung des Zentralvorstandes vom 17. Januar 1987 einlud. In der Folge nahm Dr. Baumgartner auch die bekannten Ausschlussanträge gegen Funktionäre der Basler Gruppe und die ganze USF entgegen, obwohl eindeutig statutenwidrig und entgegen dem Willen der Mehrheit des Zentralvorstandes. Schon damals war der Zentralvorstand statutenwidrig ausgeschaltet worden, indem Dr. Baumgartner die DV im Alleingang vorbereitete. Beide Basler Sektionen wurden auch ganz normal zur Teilnahme an der DV im April 1987 in Chur eingeladen. Niemand – auch Dr. Baumgartner nicht! – erhob Einspruch gegen die Anwesenheit der angeblich «Ausgetretenen»! Im Gegenteil, sie sollten ja in Chur auf Grund der vorliegenden Anträge ausgeschlossen werden. Jedermann weiß, dass der Ausschluss von den Delegierten nicht vollzogen wurde. Auch sind unsere Basler Gesinnungsfreunde seither nicht ausgetreten – im Gegenteil, sie haben der Zentralbuchhaltung über 10 000.– Franken an Beiträgen abgeliefert. Die FVS zählt nach wie vor 15 gleichberechtigte Mitgliedsvereine!

«Olten» 1987 darf sich nicht wiederholen!

Dr. Baumgartner beharrt jedoch auf seiner irrgewissen Meinung, weshalb wir gezwungen waren, ein Gericht anzurufen, um ihm die statutarisch und

vereinsrechtlich einwandfreie Situation unmissverständlich zur Kenntnis zu bringen. Das Gericht wird diesen eindeutigen Sachverhalt zu gegebener Zeit bestätigen. Da bis Ende Mai jedoch kaum mit einem Urteil gerechnet werden kann, bleibt der status quo, d.h. alle 15 FVS-Vereine sind gleichberechtigte Glieder unserer Vereinigung. Ein Fernhalten der Basler USF kommt deshalb nicht in Frage, was wir hiermit ganz klar und deutlich festhalten. Dies, um zu vermeiden, dass sich die unerfreulichen Vorkommnisse vom November 1987 in Olten wiederholen.

Einladung zur DV 1988

Der Zentralvorstand (genauer: eine Mehrheit von 5 Mitgliedern von total 8) lädt hiermit alle 15 Mitgliedsvereine zur Teilnahme an der DV in Olten ein. Die entsprechende – statutengemäss vom Zentralvorstand vorbereitete – Traktandenliste ist auf der ersten Seite dieser Ausgabe abgedruckt.

Ausserdem weist der Zentralvorstand darauf hin, dass die Orts- und Regionalgruppen, die ihre finanziellen Verpflichtungen pro 1987 noch nicht erfüllt haben, dies unverzüglich nachzuholen haben, unter gleichzeitiger Meldung des Mitgliederbestandes per 31. 12. 1987. Ortsgruppen, die dieser selbstverständlichen Pflicht nicht nachkommen, haben an der DV kein Stimm- und Wahlrecht, da es ja auch – ohne Meldung des Mitgliederbestandes – nicht möglich ist, die Anzahl der Delegierten gemäss Art. 19 der Statuten festzulegen.

Der Zentralvorstand ist der Auffassung, diese Mitteilungen seien unabdingt nötig, um eine wirklich ordentliche Delegiertenversammlung zu gewährleisten. Die Mitgliedsvereine werden hiermit auch aufgefordert, in ihren Reihen nach geeigneten Kandidaten für den Zentralvorstand zu suchen, was ebenfalls dazu beitragen kann, unsere FVS wieder in geordnete Bahnen zu lenken.

Der Zentralvorstand

Sterbehilfe für eine Querschnittsgelähmte

Karlsruhe, 28. Dez. 87 (AP). Durch einen Fall aktiver Sterbehilfe ist das Martyrium einer 27jährigen querschnittsgelähmten Deutschen beendet worden, deren Schicksal in Deutschland seit Monaten Aufsehen erregte: Die nur mit dem Vornamen «Daniela» bekannte junge Frau starb an Gift, das ihr eine Drittperson verabreichte.

Präsident der Deutschen Gesellschaft für humanes Sterben (DGHS), Henning Atrott, erklärte, eine Schweizerin habe der Gelähmten Zyankali gegeben. Die Behörden suchen nach dieser Frau, bei der es sich nach Angaben Atrots um eine Sympathisantin der DGHS handeln soll. Der Fall der 27jährigen, die seit einem Verkehrsunfall vor vier Jahren bis zum Kopf gelähmt war, war bekanntgeworden, nachdem sie den Arzt Julius Hackethal um Sterbehilfe gebeten hatte.

Patienten-Verfügungen rechtlich fragwürdig?

(EPD) Die rechtliche Verbindlichkeit von Patienten-Verfügungen, wie sie zum Beispiel «EXIT» propagiert, ist vom Bundesamt für Justiz angezweifelt worden.

In einem Gutachten betont das Bundesamt, dass in einer lebensbedrohenden Situation für den Arzt ausschliesslich massgebend ist, ob der Patient im Moment der Behandlung diese wünscht oder ablehnt. Ob und wie sich dieser früher einmal dazu schriftlich geäußert habe, ist dabei unerheblich. Bei einem urteilsfähigen Patienten entfaltet somit ein früher verfasstes «Patiententestament» keine Wirkung. Ist der Patient im Moment der Behandlung nicht urteilsfähig, hat der Arzt als Geschäftsführer ohne Auftrag zu handeln.